

BVGer D-3449/2019 vom 11. Juli 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-07-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3449_2019

FR: TAF D-3449/2019 du 11 juillet 2019

IT: TAF D-3449/2019 del 11 luglio 2019

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Da gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg angefochten werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls - in der Regel und auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 6 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 1.3

Die Beschwerdefrist ist noch nicht abgelaufen. Über Rechtsmittel kann jedoch vor Ablauf der Beschwerdefrist befunden werden, wenn die Rechtsmitteleingabe eindeutig als abschliessend zu verstehen und der Sachverhalt vollständig erstellt ist (EMARK 1997 Nr. 13 E. 1; EMARK 1996 Nr. 19 E. 3a und b). Diese Voraussetzungen sind vorliegend zu bejahen.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen; im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den revisionsrechtlichen Bestimmungen von Art. 66-68 VwVG (Art. 111b Abs. 1 AsylG).

E. 4.2

Das Wiedererwägungsgesuch bezweckt primär die Anpassung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.). Falls die abzuändernde Verfügung unangefochten blieb oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde, können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen (vgl. zum sog. «qualifizierten Wiedererwägungsgesuch» BVGE 2013/22 E. 5.4 m.w.H. sowie Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2003 Nr. 17 E. 2.a). Darüber hinaus sind Revisionsgründe, welche sich auf Beweismittel abstützen, welche erst nach Abschluss eines Beschwerdeverfahrens entstanden sind, stets unter dem Titel der Wiedererwägung bei der Vorinstanz einzubringen, da solche neu entstandenen Beweismittel keine Grundlage für ein Revisionsverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht darstellen können (vgl. Art. 45 VGG i.V.m. Art. 123 Abs. 2 Bst. a [letzter Satz] BGG; BVGE 2013/22).

E. 4.3

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu Art. 29 BV ist auf ein Wiedererwägungsgesuch einzutreten, wenn die Umstände sich seit dem ersten Entscheid wesentlich geändert haben oder wenn die Gesuchstellenden erhebliche Tatsachen und Beweismittel namhaft machen, die ihnen im früheren Verfahren nicht bekannt waren oder die schon damals geltend zu machen für sie rechtlich oder tatsächlich unmöglich war oder dazu keine Veranlassung bestand. Die Wiedererwägung ist nicht beliebig zulässig. Sie darf insbesondere nicht dazu dienen, die Rechtskraft von Verwaltungsentscheiden immer wieder infrage zu stellen oder die Fristen für die Ergreifung von Rechtsmitteln zu umgehen (vgl. BGE 136 II 177 E. 2.1 [S. 181] sowie Urteil des BVGer E-1532/2014 vom 8. Mai 2014 E. 3, mit Verweis). Namentlich darf ein Wiedererwägungsverfahren nicht als Ersatz für ein Versäumnis bei der Verfahrensführung dienen. Gründe, welche bereits im Zeitpunkt der verpassten Anfechtungsmöglichkeit im ordentlichen Beschwerdeverfahren bestanden, können somit nicht als Wiedererwägungsgründe vorgebracht werden. Es kann nämlich - in analoger Anwendung von Art. 66 Abs. 3 VwVG - nicht die Wiedererwägung eines Entscheides mit Gründen verlangt werden, welche mit einem ordentlichen Rechtsmittel gegen diesen Entscheid hätten vorgebracht werden können (Urteil des BVGer E-1532/2014 vom 8. Mai 2014 E. 3).

E. 5.1

In seinem Entscheid führte das SEM im Wesentlichen an, der Beschwerdeführer bringe in Bezug auf das Asylverfahren zur Hauptsache vor, ein früherer negativer Entscheid der deutschen Asylbehörden sei fälschlicherweise weder vom SEM noch vom Bundesverwaltungsgericht in der Entscheidfindung berücksichtigt worden, bei einer Rückführung sei eine Abschiebung nach Afghanistan zu befürchten und sein psychischer Gesundheitszustand sei angesichts der herrschenden Zustände im Gesundheitssystem von F. _____ und der daraus resultierenden schlechten Gesundheitsversorgung von

Asylsuchenden entscheidend relevant. Diesbezüglich sei anzuführen, dass sämtliche Vorbringen bereits vom Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil D-2424/2019 vom 27. Mai 2019 gewürdigt worden seien. Gleichwohl lasse sich festhalten, dass die Behörden von F. _____ um die Übernahme des Beschwerdeführers und seiner Familie ersucht worden seien, und einer solchen zugestimmt hätten. F. _____ sei weiterhin für das Verfahren des Beschwerdeführers bis zu einem allfälligen Wegweisungsvollzug oder einer Regelung des Aufenthaltsstatus zuständig. Es lägen keine begründeten Hinweise vor, dass F. _____ seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen nicht nachgekommen wäre und das Asyl- und Wegweisungsverfahren nicht korrekt durchgeführt hätte. Der Beschwerdeführer müsse seinen Entscheid bei den Behörden von F. _____ anfechten, sollte er mit diesem nicht einverstanden sein. Allfällige neue Asylgründe und Wegweishindernisse seien sodann ebenfalls bei den deutschen Behörden vorzubringen. Die Prüfung von Asylgründen sei nicht Gegenstand eines Zuständigkeitsverfahrens. Schliesslich stelle eine zwangsweise Rückführung des Beschwerdeführers angesichts der geschilderten gesundheitlichen Probleme keinen Verstoß gegen Art. 3 EMRK dar.

E. 5.2

Der Beschwerdeführer entgegnet in seiner Rechtsmitteleingabe im Wesentlichen, dass ihre Asylgesuche von den deutschen Behörden nicht behandelt worden seien und die Schweiz für die Durchführung ihres Asyl- und Wegweisungsverfahrens zuständig sei. Die Rückführung nach F. _____ bedeute in Anbetracht seines Gesundheitszustands eine Verletzung von Art. 3 EMRK; ausserdem drohe ihnen von F. _____ eine Kettenabschiebung nach Afghanistan.

E. 6.1

Nachdem das Bundesverwaltungsgericht am 21. Juni 2019 die Eingabe der Beschwerdeführenden vom 5. Juni 2019 an das SEM zur gutscheinenden Behandlung zurücküberwiesen hatte, da blosser Urteilskritik nicht Gegenstand eines Revisionsverfahrens bilden könne, entschied sich das SEM in seiner Entscheid dazu, das Wiedererwägungsgesuch abzuweisen. Dabei führte es an, dass der Beschwerdeführer sinngemäss die Anpassung einer ursprünglich fehlerhaften Verfügung im Wegweisungspunkt an eine nachträglich eingetretene Veränderung der Sachlage geltend gemacht habe. Dazu ist festzustellen, dass das SEM in seiner Prüfung zwar durchaus zu Recht festhält, dass sämtliche Vorbringen in der als "Qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch" bezeichneten Eingabe bereits vom Bundesverwaltungsgericht im vorgängigen Urteil D-2424/2019 vom 27. Mai 2019 gewürdigt worden sind. Jedoch verkennt es in der Folge, dass der Beschwerdeführer in seinem Gesuch eben gerade nicht - weder sinngemäss noch explizit - darlegt, dass sich die Umstände mit Blick auf allfällig eingetretene Wegweishindernisse seit jenem Entscheid für ihn in wesentlicher Hinsicht geändert hätten. Vielmehr hält er sowohl in seinem Gesuch vom 5. Juni 2019 als auch in der Rechtsmitteleingabe unbeirrt an seinen bereits im vorgängigen Verfahren vorgebrachten und schon gewürdigten Ausführungen fest. Das SEM hätte demnach weder auf das Gesuch eintreten noch die entsprechenden Vorbringen prüfen müssen und sollen (vgl. auch Art. 111b Abs. 2 und 4 AsylG). Dem Beschwerdeführer ist indessen durch das vorinstanzliche Eintreten auf das Wiedererwägungsgesuch und die Abweisung desselben weder ein prozessualer noch ein materiell-rechtlicher Nachteil erwachsen. In diesem Zusammenhang ist zur Verdeutlichung der im Schreiben des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. Juni 2019 enthaltenen Ausführungen anzumerken, dass weder aus den Akten noch den ins Recht

gelegten Asylbescheiden der Asylbehörden von F._____ vom (...) und (...) irgendwelche Anhaltspunkte für eine inkorrekte Durchführung der Asylverfahren durch die Behörden von F._____ vom (...) und (...) oder eine Missachtung der völkerrechtlichen Verpflichtungen derselben zu erkennen sind.

E. 6.2

Nach dem Gesagten ist zusammenfassend nicht von einer wiedererwägungsrelevanten Sachlage auszugehen. Das SEM hat das Wiedererwägungsgesuch im Ergebnis somit zu Recht abschlägig entschieden.

E. 7

Zusammenfassend ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen. Der am 9. Juli 2019 verfügte Vollzugsstopp fällt mit dem vorliegenden Urteil dahin.

E. 8

Mit dem vorliegenden materiellen Entscheid in der Hauptsache werden die prozessualen Anträge betreffend Gewährung der aufschiebenden Wirkung und Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses hinfällig.

E. 9.1

Die gestellten Begehren erweisen sich als aussichtslos, weshalb das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung ungeachtet einer allfälligen prozessualen Bedürftigkeit abzuweisen ist (Art. 65 Abs. 1 VwVG).

E. 9.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerde-führer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1500.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.